

Gemeinde Engelsdorf Kreis Leipziger Land

B e s c h l u ß des Gemeinderates

Sitzung am: 21.11.1994

Beschluß Nr.: 4. § .

Abstimmungsergebnis:

anw.: ja: nein: enth.:

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2a
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Satzung der Gemeinde Engelsdorf über die Festsetzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet " Allgemeines Wohngebiet" Lindenstraße .

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) , zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31 . August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S.885, 1122) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz BGBl. Teil I S. 466 -488) vom 22. April 1993, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Engelsdorf in ihrer Sitzung am 09.05.1994 folgende Satzung:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
Als Abrundung werden die Flurstücke 116b, 116h, 116g, 116f, 122/1, 122/2, 122c, 122d, und 122e mit einbezogen.
2. Die beigefügte Karte sowie die Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung (der höheren Verwaltungsbehörde) in Kraft.

E - 272₁

Verfahrensvermerke:

1. Die betroffenen sowie angrenzenden Bürger einschließlich der Flurstücke 122/1 und 116g sind erneut mit Schreiben vom 02.08.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme nach Änderung der Planzeichnung aufgefordert worden.

Engelsdorf, 21.11.1994



Es sind keine Bedenken der Bürger eingegangen.

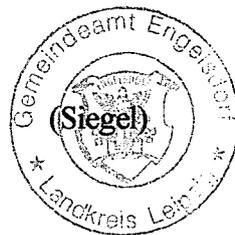
Bemerkungen:

Aufgrund des §20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung waren keine Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Engelsdorf, 21.11.1994



Zöcher
Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

zur Abrundungssatzung Allgemeines Wohngebiet Lindenstraße

Das Gebiet liegt am südöstlichen Rand des alten Ortskerns von Engelsdorf.

Die Lindenstraße ist geprägt durch dreigeschossige Bebauung, die nach 2/3 Länge der Straße abbricht. Die nachfolgenden Flurstücke bis zur Althener Straße werden bislang gärtnerisch genutzt. Wasser-, Abwasser-, und Energieleitung sind über die gesamte Straßenlänge vorhanden, sodaß einer Erschließung nichts im Wege steht.

Verschiedene Grundstücksbesitzer wollen einen Bauantrag für ein Einfamilienhaus stellen.

Zulässig sollen sein zweigeschossige Wohnhäuser in Einzel- oder Doppelhausbebauung, die innerhalb der festgelegten Baugrenzen und der festgelegten Festsetzungen möglich sind.

Da alle Grundstücke an der Lindenstraße anliegen, ist die Zufahrt gesichert.